Hauptsatzung der Gemeinde Friedrichsruhe (Lesefassung)

Bereitgestellt am 20.05.2025

Nichtamtliche Lesefassung

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen auf der Homepage des Amtes ([www.amt-crivitz.de][]).

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

- Ursprungssatzung vom 29.01.2025
- 1. Änderungssatzung vom 19.05.2025

§ 1
Name, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt den Namen Friedrichsruhe. Sie besteht aus den Ortsteilen Friedrichsruhe Hof, Friedrichsruhe Dorf, Frauenmark, Goldenbow, Neu Ruthenbeck und Ruthenbeck. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

(2) Die Gemeinde Friedrichsruhe führt ein Dienstsiegel.

(3) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel des Landes Mecklenburg- Vorpommern mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE FRIEDRICHSRUHE“.

§ 2
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten mindestens 1 Mal im Jahr eine Einwohnerversammlung ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im „Crivitzer Amtsbote“ oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14 Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen, nutzen oder Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3
Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anträge und Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4
Hauptausschuss

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister drei Mitglieder der Gemeindevertretung an. Es werden keine stellvertretenden Ausschussmitglieder gewählt.

(2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Im Vertretungsfall führt einer seiner Stellvertreter den Vorsitz.

(3) Dem Hauptausschuss werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses übertragen.

(4) Zu den Aufgabengebieten des Hauptausschusses gehören: – Personal und Organisationsfragen – Finanz- und Haushaltswesen – Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V in Höhe von 100 bis 1.000,00 Euro.

(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5
Beratende Ausschüsse

(1) Es wird ein Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tiefbau- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen gebildet. Der Ausschuss setzt sich aus fünf Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern und maximal vier sachkundigen Einwohnerinnen /Einwohnern zusammen.

(2) Die Gemeindevertretung kann nach Notwendigkeit zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig sind.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.

§ 6
Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro pro Monat.
2. über überplanmäßige Aufwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 2.000,00 Euro je Aufwendungsfall sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 Euro je Aufwendungsfall.
3. über überplanmäßige Auszahlungen unterhalb einer Wertgrenze von 2.000,00 Euro je Auszahlungsfall sowie bei außerplanmäßigen Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 3.000,00 Euro je Auszahlungsfall.
4. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bzw. von 500,00 Euro pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 Euro.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen mit einem Wert von unter 100 Euro.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Einvernehmen gemäß 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben), die Stellungnahmen zu Bauanträgen gemäß § 69 Abs. 1 LBauO M-V und innerhalb der bebaubaren Bereiche bis max. 5 m Zufahrtsbreite im Einvernehmen mit der Verwaltung über Anträge zu Grundstückszufahrten. Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr einholen.

§ 7
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.200 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

Der Bürgermeister erhält eine monatliche pauschale Reisekostenvergütung für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen gemäß § 16 Abs. 2 Entschädigungsverordnung in Höhe von 25 Euro.

(2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 240 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 120 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20 Euro. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer

Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 Euro. Gleiches gilt für sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde Friedrichsruhe, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button, Ortsrecht/Satzungen zu erreichen. Vom Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, dem „Crivitzer Amtsbote“ bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in üblicher Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese in den Bekanntmachungskästen in Friedrichsruhe Hof, Hauptstraße 10 a. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandlos geworden ist.

§ 8a
Elektronische Kommunikation

Erklärungen durch welche die Gemeinde Friedrichsruhe verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

§ 9
Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung trat am 31.01.2025 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 21.05.2025 in Kraft.